

Anlage 2

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	28.06.2006		01.08.2006
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	07.03.2008	Neufassung	01.08.2008
1. Nachtrag	09.07.2009	Anlage zu § 5	01.08.2009
Neufassung	30.07.2010	Neufassung	01.08.2010
1. Nachtrag		Name der Satzung, § 2, § 5, § 11	01.08.2012
Neufassung		Neufassung	Voraussichtlich 01.01.2016

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462/SGV. NRW. 216) und des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes – Zweites KiBiz-Änderungsgesetz – vom 17.06.2014 (GV.NRW.S.336) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 16.12.2015 die Neufassung der Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 - § 90 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 3 SGB VIII,
 - § 23 KiBiz
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des §§ 22, 22 a SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung des Beitrages
und Beitragszeitraum
- § 3 Fälligkeit des Beitrages
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Kostenbeitrag
- § 6 Einkommen
- § 7 Erlass des Kostenbeitrages
- § 8 Nachweis des Einkommens

- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 Allgemeines zur Beteiligung der
Sorgeberechtigten
- § 13 Grundsätze
- § 14 Aufgaben der Elternbeiräte
- § 15 Zusammenarbeit zwischen Stadt
und Jugendamtselternbeirat
- § 16 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 5: Kostenbeitragstabelle

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung für Kinder besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmeterrnin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden versorgt sind. Bei Wegzug aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes in Hilden des Kindes erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung. Änderungen (z.B. Betreuungszeit) erfolgen schriftlichen. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder-erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind auf Grund § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten

jeweils für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes

unverzüglich mit (Siehe auch § 9 – Auskunft- und Anzeigepflicht).

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

(3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr wirken sich ab dem 1. des Monats in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletztten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.

Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (Siehe auch § 1 Absatz 2), endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf. In begründeten Fällen kann das Kind übergangsweise bis zu 3 Monate nach Ende des Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.

Der Betreuungsvertrag kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.

Die Kostenbeitragspflicht endet zum letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat.

(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(7) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleich gemäß § 21 d KiBiz: Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 21 d KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindeverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 21 d KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgelt zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlich Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sin-

ne des § 7 Abs. 1, Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht besteht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe §1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Änderung der Festsetzung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat, der auf die Einkommensänderung folgt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Verpflegung vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird ein Entgelt zur Verpflegung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, erhoben.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Befindet sich ein Kind im letzten Kindergartenjahr im Sinne des Schulgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung und ist aufgrund dieser Regelung von einem Kostenbeitrag befreit, sind alle Kinder beitragsbefreit.

Die Regelungen des Absatzes drei gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 5 EStG), das im Haushalts des Beitragsschuldner gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage.

(5) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7

Erlas des Kostenbeitrages

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgrup-

pe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Jahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Für die Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr gem. Abs 2 Satz 1 ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz III dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzu-

reichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge und des zusätzlichen Entgeltes für eine Mittagsverpflegung sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- die Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes
- den Betreuungsumfang des Kindes
- Familienverhältnisse
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung)
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß § 67 ff. SGB X unterrichtet.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Teil II Beteiligung der Sorgeberechtigten

§ 12

Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden.

Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihre sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Träger.

§ 13 Grundsätze

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus Ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirat enden erst mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:

- wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption
- über die personelle Besetzung
- die räumliche und sachliche Ausstattung
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)
- Aufnahmekriterien
- bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Einrichtung
- nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung.

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten

Ziel ist, ein Einvernehmen zu herzustellen.

Teil III

§ 16

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 21.03.2012 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Kostenbeitragstabelle
Gültig bis 31.07.2016

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Kostenbeitragstabelle
Gültig ab 01.08.2016

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €
Stufe 8	bis 120.000 €	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €
Stufe 9	über 120.000 €	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €